

Klausur Nr. 1254
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Mahnbescheid (Auszug)
vom 29. Januar 2025

Amtsgericht Wedding
Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg

Geschäftsnummer: B 9983/25

Frau
Belinda Beuer
Nietzschestraße 14
16225 Eberswalde

Antragsteller:

Silvana Schnabel, Brahmsstraße 1, 16225 Eberswalde

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. Hauptforderung: 60 € wegen Zahlung Vertragsstrafen infolge unberechtigten Parkens des Audi A6, EW-GG-2000, auf Mitarbeiterparkplatz des Baumarkts K-Center am 19. Oktober 2024 und 26. Oktober 2024, jeweils 30 €.

II. Kosten wie nebenstehend: ...

III. Zinsen:

Hinzu kommen laufende Zinsen: Jahreszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 60 € seit dem 28. November 2024

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids ...

gez. Bergener
Rechtspfleger

Klausur Nr. 1254 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 2 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides in der notwendigen Form, datiert auf den 24. Januar 2025, war beim Mahngericht am 27. Januar 2025 eingegangen. Die Zustellung des Mahnbescheids vom 29. Januar 2025 erfolgte am 31. Januar 2025. Ein Widerspruch des Antragsgegners ging nicht beim Mahngericht ein.

Daraufhin erging auf einen Antrag vom 26. Februar 2025 hin am 28. Februar 2025 ein entsprechender Vollstreckungsbescheid. Dieser Vollstreckungsbescheid wurde der Antragsgegnerin am 5. März 2025 zugestellt.

Belinda Beuer
Nietzschestraße 14
16225 Eberswalde

17. März 2025

An das
Amtsgericht Wedding
Mahngericht
13343 Berlin

Amtsgericht Wedding
Eingang: 18. März 2025

In dem Verfahren
Geschäftsnummer: B 9983/25

gegen mich, Belinda Beuer, Nietzschestraße 14, 16225 Eberswalde

lege ich hiermit Einspruch ein gegen den Vollstreckungsbescheid vom 28. Februar 2025, mir zugestellt am 5. März 2025.

Belinda Beuer

Die Akten wurden an das Amtsgericht Eberswalde abgegeben. Dort erhielt das Verfahren das Aktenzeichen 6 C 234/25. Das Amtsgericht Eberswalde forderte die Antragstellerin durch Verfügung vom 1. April 2025, zugestellt am 2. April 2025, zur Anspruchs begründung innerhalb von zwei Wochen auf.

Jana Janowitsch
Rechtsanwältin
Brahmsstraße 150
16225 Eberswalde

Eberswalde, 14. April 2025

An das
Amtsgericht Eberswalde
Breite Straße 62
16225 Eberswalde

Amtsgericht Eberswalde
Eingang: 14. April 2025

- per beA -

In Sachen

Silvana Schnabel gegen Belinda Beuer
Az.: 6 C 234/25

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Klägerin im streitigen Verfahren vertrete.

Ich beziehe mich auf die Anträge aus dem Mahnverfahren und den Vollstreckungsbescheid.

Außerdem ergänze ich nun die Anträge aus dem Mahnverfahren. Die Anträge lauten nun:

- 1. Die Beklagte wird in Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Wedding vom 28. Februar 2025, Geschäftsnummer B 9983/25, verurteilt, an die Klägerin 60 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 28. November 2024 zu bezahlen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, ihren Pkw Audi A6, amtl. Kennzeichen EW-GG-2000 selbst oder durch eine dritte Person auf den Mitarbeiterparkplätzen des Grundstücks in Eberswalde, Industriestraße 100, abzustellen.**

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

- 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

Begründung:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, die Halterin eines unter Verstoß gegen die Parkbedingungen abgestellten Pkws ist, sog. erhöhte Parkentgelte sowie Unterlassung.

Die Klägerin ist Eigentümerin mehrere Grundstücke. U.a. gehört ihr das Grundstück in Eberswalde, Industriestraße 200, auf dem sich der Parkplatz für den Baumarkt „K-Center“ befindet.

Beweis: Grundbuchauszug (Anlage K₁)

Die Klägerin hat mit dem Betreiber des Baumarktes verabredet, dass dessen Mitarbeiter und Kunden unter Einhaltung gewisser Regeln dort parken dürfen. Die Klägerin wird für diese Nutzung vom Betreiber des Baumarktes entlohnt und stellt diesem überdies im Rahmen dieses Vertrags noch den Kontrollservice zur Verfügung. Ihre Mitarbeiter kontrollieren die Einhaltung der für die Kunden aufgestellten Regeln und setzen diese notfalls durch.

Beweis: Vertrag der Klägerin mit dem Betreiber (kopierte Auszüge als Anlage K₂)

Die Klägerin hat bestens organisiert, dass niemand übersehen kann, dass dort gewisse Parkregeln gelten und notfalls auch durchgesetzt werden. Sie hat auf diesem Parkplatz insgesamt etwa 30 Schilder gut platziert anbringen lassen, in denen darauf hingewiesen wird, dass es sich um Privatparkplätze handelt, deren Benutzung für eine Höchstparkdauer von 90 Minuten zum Zwecke des Einkaufs und mit Parkscheibe kostenlos ist.

Daneben sind gesondert beschilderte Stellflächen vorhanden. Diese sind ausschließlich den Mitarbeitern des Baumarkts vorbehalten, wobei diese dann einen entsprechenden Mitarbeiter-Parkausweis ins Auto legen müssen.

Zudem enthalten alle Schilder den Hinweis, dass bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen „ein erhöhtes Parkentgelt“ von jeweils 30 € erhoben wird.

Beweis: Lichtbilder (Anlage K₃) sowie Zeugnis des N.N. (Mitarbeiter der Klägerin, werden im Bestreitensfalle noch benannt).

Die Beklagte ist – wie die Klägerin mit großem Aufwand später ermittelt hat – die Halterin eines Pkws Audi A6 mit dem amtlichen Kennzeichen EW-GG-2000.

Beweis: Halterauskunft (Anlage K₄); ggf. Parteieinvernahme der Beklagten selbst.

Diesen Pkw hat die Beklagte am 19. Oktober 2024 und am 26. Oktober 2024 jeweils unberechtigt auf einem Mitarbeiterparkplatz des Baumarkts abgestellt.

Beweis: Zora Zechel (Mitarbeiterin der Klägerin, Adresse wird im Bestreitensfalle noch benannt); Lichtbilder (Anlage K₃).

Klausur Nr. 1254 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Die Mitarbeiterin der Klägerin hinterließ jeweils Zahlungsaufforderungen an dem Pkw von jeweils 30 €.

Als keine Zahlungen erfolgten, stellte die Klägerin Halteranfragen.

Mit Schreiben vom 22. November 2024 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und forderte diese unter Androhung rechtlicher Schritte zur Zahlung auf sowie dazu, einen etwaigen nicht mit ihr identischen Fahrer namentlich zu benennen.

Die Beklagte behauptete aber unverschämter Weise, dass sie in den beiden Fällen nicht die Fahrerin des Pkws gewesen zu sein, und verweigerte mit E-Mail vom 27. November 2024 jede Zahlung.

Beweis: E-Mail-Ausdruck vom 27. November 2024 (Anlage K₅).

Weiterhin verweigert sie auf die Forderung der Klägerin, den – angeblichen – Fahrer namentlich zu benennen, auch diese mit Recht geforderte Auskunft, weil angeblich kein solcher Auskunftsanspruch bestehe.

Beweis: E-Mail-Ausdruck vom 27. November 2024 (Anlage K₅).

Aus diesem Grund ist nicht nur der Zahlungsanspruch gegeben, sondern auch eine Wiederholungsgefahr als Grundlage für die Forderung auf Unterlassung. Schon die verweigerte Auskunft zeigt, dass die Beklagte die Klägerin an der Nase herumzuführen versucht und sie in Wahrheit selbst die Fahrerin war.

Jana Janowitzsch

Rechtsanwältin

Der Schriftsatz wurde am 21. April 2025 zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Erwidmung innerhalb von zwei Wochen gemäß §§ 697 Abs. 2, 276 Abs. 1 ZPO.

Dr. Donald Scheuer
Rechtsanwalt
Beethovenstraße 88
16225 Eberswalde

Eberswalde, 2. Mai 2025

An das
Amtsgericht Eberswalde
Breite Straße 62
16225 Eberswalde

Amtsgericht Eberswalde
Eingang: 2. Mai 2025

- per beA -

In Sachen
Schnabel gegen Beuer
Az.: 6 C 234/25

zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung der Beklagten an.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage unter Aufhebung des Vollstreckungsbescheides abzuweisen.

Begründung:

Ein Anspruch ist schon dem Grunde nach nicht gegeben. Denn wenn die Klägerin überhaupt irgendwelche Ansprüche wegen der angeblichen Vorfälle haben sollte, so hat sie mindestens die falsche Partei verklagt.

Zum Zahlungsanspruch auf erhöhtes Beförderungsentgelt:

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher rechtlichen Basis ein solcher Anspruch überhaupt gegeben sein sollte. Das BGB sieht keine Anspruchsgrundlage vor, die ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ stützen könnte.

Es wird zudem schon mit Nichtwissen bestritten, dass das Fahrzeug der Klägerin an den betreffenden Tagen überhaupt unzulässiger Weise auf einem angeblichen Mitarbeiterparkplatz des Baumarktes geparkt habe. Überdies wären dann auch nur die Mitarbeiter des Baumarktes aktivlegitimiert und nicht die Klägerin.

Außerdem ist die Beklagte zwar Halterin des in dem Klägerschriftsatz genannten Fahrzeugs, aber hat das Kfz an den betreffenden Tagen nicht falsch geparkt. Sie ist vielmehr an diesen Tagen (am

Klausur Nr. 1254 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

19. Oktober 2024 und 26. Oktober 2024) gar nicht gefahren. Nicht einmal als Beifahrerin war sie anwesend.

Die Beklagte war nämlich vom 9. Oktober 2024 bis 28. Oktober 2024 gar nicht in Deutschland, sondern auf Teneriffa.

Beweis: Flugtickets, Hotelrechnung (jeweils in Kopie in Anlage)

Von Teneriffa aus wird die Beklagte wohl kaum mal schnell zum Falschparken nach Deutschland eingereist und wieder zurückgeflogen sein.

Den Wagen muss letztlich eines der drei volljährigen Kinder der Beklagten gefahren haben. Knut Beuer, Lena Beuer und Mirko Beuer, die alle noch im Haushalt der Beklagten wohnen, fahren alle immer wieder einmal mit dem Kfz der Beklagten. Der Schlüssel hängt an einem Schlüsselboard in der Nähe der Haustür.

Ein Auskunftsanspruch der Klägerin besteht nicht. Dies hat sie offensichtlich selbst erkannt, denn sie hat einen solchen Anspruch gar nicht eingeklagt.

Als rechtstreue Bürgerin würde die Beklagte der Klägerin dennoch gerne mitteilen, wer von den drei Kindern den Wagen an den betreffenden Tagen tatsächlich gefahren ist. Sie sieht sich dazu aber leider außerstande, weil alle drei Kinder – wohl um Ärger zu vermeiden – jeweils behaupten, den Wagen an den betreffenden Tagen nicht benutzt zu haben und auch keine Kenntnisse über das Verhalten ihrer Geschwister zu haben.

Zum Unterlassungsanspruch: Auch dieser ist schon deswegen unbegründet, weil die Beklagte das Fahrzeug – wie ausgeführt – nicht selbst falsch geparkt hat. Auch insoweit wurde also zumindest die falsche Partei verklagt.

Soweit man die Beklagte als sog. Zustandsstörerin ansehen will, kann ein bloßer Halter eines Kfz zwar möglicherweise – auch das ist zweifelhaft – auf Beseitigung einer bestehenden Störung in Anspruch genommen werden, keinesfalls aber auf künftige Unterlassung. Dies folgt schon daraus, dass dem Fahrzeug selbst nicht ein für das Grundstück gefahrenträchtiger Zustand innewohnt.

Die Beklagte hat zudem eine Ermahnung an alle möglichen Nutzer ausgesprochen, das Fahrzeug künftig nicht auf dem Grundstück der Klägerin abzustellen. Schon deswegen besteht eindeutig keine Wiederholungsgefahr.

Überdies hat die Beklagte eine Unterlassungserklärung formuliert und unterschrieben und der Klägerin zugesandt.

Beweis: Kopie der Unterlassungserklärung (Anlage B₁); Parteieinvernahme der Klägerin

Spätestens dieser Vorgang hat die Wiederholungsgefahr entfallen lassen. Die Klägerin forderte daraufhin zwar eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, in der sich die Beklagte hätte verpflichten

müssen, in jedem einzelnen Wiederholungsfalle 150 € zu bezahlen. Eine solch weitgehende Forderung ist aber unverschämt und unbegründet.

Dr. Donald Scheuer
Rechtsanwalt

Diese Erwiderung wurde der Klägervertreterin am 12. Mai 2025 zugestellt. Gleichzeitig wurde der Klägerin ordnungsgemäß eine zweiwöchige Frist gesetzt zur Stellungnahme auf die Klageerwid-
rung (§ 276 Abs. 3 ZPO).

Jana Janowitsch
Rechtsanwältin
Brahmsstraße 10
16225 Eberswalde

Eberswalde, 23. Mai 2025

An das
Amtsgericht Eberswalde
Breite Straße 62
16225 Eberswalde

Amtsgericht Eberswalde
Eingang: 23. Mai 2025

- per beA -

In Sachen
Schnabel gegen Beuer
Az.: 6 C 234/25

sehe ich mich veranlasst, erneut zum Rechtsstreit Stellung zu nehmen.

Zur Sache selbst möchte ich Folgendes ergänzen:

Dass die Beklagte die Vorgänge bestreitet, kann nicht akzeptiert werden.

Für das widerrechtliche Abstellen existieren Lichtbilder und Zeugen. Die Beklagte sollte sich ernsthaft die Frage stellen, ob sie unter diesen Umständen wirklich die sinnlosen Kosten der Ladung der Zeugin provozieren will.

Überdies spricht eindeutig auch ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Beklagte, die unstreitig Fahrzeughalterin ist, bei den Vorgängen jeweils auch die Fahrzeugführerin war.

Klausur Nr. 1254 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 9 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Zumindest kann es als ein ausreichendes Bestreiten nur akzeptiert werden, wenn die Beklagte substantiiert vortragen würde, wer an ihrer Stelle das Kfz gesteuert hat. Daher ist der Klägervortrag, die Beklagte sei persönlich gefahren, aus Rechtsgründen im Ergebnis als zugestanden anzusehen.

Selbst wenn die Beklagte nicht die Benutzerin des Kfz an den betreffenden Tagen gewesen sein sollte, ist der Anspruch auf Zahlung des erhöhten Parkentgelts offensichtlich begründet. Dies folgt schon aus der Bestimmung des § 25a I 1 StVG, die zeigt, dass der Halter die Verantwortung für alles trägt, was der Fahrer mit dem Fahrzeug anstellt.

Außerdem ergäbe sich der eingeklagte Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte als Fahrzeughalterin auch auf der Grundlage eines Schadensersatzanspruches, weil die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin einen etwaigen anderen Nutzer namentlich zu benennen und sie diese Pflicht verletzt hat.

Zur Begründung dieses Schadensersatzanspruches ist u.a. von Bedeutung, dass § 1004 BGB als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB anerkannt ist. Aber auch vertragliche Ansprüche aus § 280 BGB sind insoweit gegeben, weil durch den Parkvorgang bzw. durch die in seiner Folge ausgelösten Ansprüche ein Schuldverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten entstand. Solche Schuldverhältnisse führen anerkanntermaßen zu Auskunftsansprüchen aus Treu und Glauben (§ 242 BGB), auch wenn kein spezialgesetzlicher Auskunftsanspruch geregelt ist.

Ein solcher Auskunftsanspruch ist eindeutig gegeben, denn der Parkplatzbetreiber / Grundstückseigentümer selbst hat keine zumutbare Möglichkeit, die Identität seines Vertragspartners bei Vorliegen eines unberechtigten Abstellvorgangs und damit einer Verletzung seiner letztlich aus dem Eigentum folgenden Rechte im Nachhinein in Erfahrung zu bringen.

Die Beklagte kann froh sein, dass die Forderung nicht noch höher ist. Hätte die Klägerin nämlich sich nicht selbst gekümmert, sondern vor Klageerhebung außerprozessual von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Unterlassung fordern lassen, so hätte die Beklagte zusätzlich noch die dann angefallenen anwaltliche Geschäftsgebühr erstatten müssen.

Jana Janowitsch
Rechtsanwältin

Die ordnungsgemäße Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 30. Mai 2025.

Klausur Nr. 1254 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Dr. Donald Scheuer
Rechtsanwalt
Beethovenstraße 88
16225 Eberswalde

Eberswalde, 13. Juni 2025

An das
Amtsgericht Eberswalde
Breite Straße 62
16225 Eberswalde

Amtsgericht Eberswalde
Eingang: 13. Juni 2025

- per beA -

In Sachen
Schnabel gegen Beuer
Az.: 6 C 234/25

muss auch ich erneut zum Rechtsstreit Stellung nehmen.

Die Klägerbehauptung, dass das Kfz der Beklagten an den beiden betreffenden Tagen – aus welchen Gründen auch immer – auf dem Mitarbeiterparkplatz abgestellt war, wird hiermit nach Rücksprache mit meiner Mandantschaft nun doch zugestanden.

Entschieden bestritten wird aber weiterhin, dass die Beklagte auch die Fahrerin war. Die Beklagte war – wie ausgeführt – zu den beiden Zeitpunkten auf Teneriffa.

Die These der Klägerin, hierfür existiere ein Anscheinsbeweis, ist – mit Verlaub – ziemlich lächerlich. Auch ist völlig eindeutig, dass es als Bestreiten ausreichen muss, wenn die Beklagte ausführt, dass sie nicht gefahren ist. Denunziantentum kann von ihr nicht verlangt werden. Dies wäre eine weitere Schikanierung der Beklagten, die als überzeugte Autofahrerin mit ständiger Parkplatzvernickung, Spritpreiserhöhung und Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen schon genug diskriminiert wird.

Ebenso dürfte außer Frage stehen, dass die geltend gemachten Ansprüche allenfalls gegen den jeweiligen „Übeltäter“, also Fahrer, gegeben sein können, nicht aber gegen die bloße Halterin.

Auch ein Auskunftsanspruch – erst recht ein Schadensersatz wegen dessen Verletzung – ist abwegig. Auskunftsansprüche sind nur gegeben, wenn der Gesetzgeber genau dies anordnet.

Überdies hat der Parkplatzbetreiber auch ohne einen Auskunftsanspruch durchaus eine zumutbare Möglichkeit, die Identität des Falschparkers bei Vorliegen eines unberechtigten Abstellvorgangs in Erfahrung zu bringen: Seine Mitarbeiter müssten nur einfach am Auto warten! Überdies hätte die Klägerin den ganzen Schlamassel verhindern können, wenn sie einfach ein Schrankensystem für die Parkplätze eingerichtet hätte. Wenn sie dies nicht tut, muss sie mit den für sie u.U. negativen Folgen

leben.

Dr. Donald Scheuer
Rechtsanwalt

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2025:

Az.: 6 C 234/25

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Elke Eisner

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Das Gericht stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:
auf Klägerseite Rechtsanwältin Janowitsch,
auf Beklagtenseite Rechtsanwalt Dr. Scheuer.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 14. April 2025.

Der Beklagtenvertreter beantragt die vollständige Abweisung der Klage.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

b.u.v

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf ..., Sitzungssaal 209.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Eisner

Richterin am Amtsgericht

Messner

Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Eine etwaige Berufungszulassungsentscheidung sowie die Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen. Die §§ 495a, 313a ZPO sind nicht anzuwenden.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise wurden erteilt, und § 278 Abs. 3 ZPO wurde beachtet.
3. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
4. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
5. Vorschriften der StVO bleiben außer Betracht.
6. Soweit es darauf ankommt, ist der Streitwert für den Unterlassungsantrag mit 300 € anzusetzen.
7. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.